

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Finsterwalder Umweltechnik GmbH & Co. KG

Stand 09.08.2010

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Vertragsleistungen zwischen Finsterwalder Umweltechnik GmbH & Co. KG (FITEC) und ihrem Vertragspartner. Anders lautende Bedingungen des Vertragspartners haben nur Gültigkeit, soweit sie von FITEC ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

## 2. Vertragsabschluss und Schriftform

2.1 Für den Inhalt und das Zustandekommen eines Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung von FITEC maßgeblich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu bereits abgeschlossenen Verträgen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Leistungsdaten sind für FITEC nur dann verbindlich, wenn auf sie im Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird. Die Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitung zur Vertragsleistung ist stets Vertragsbestandteil.

2.2 Sämtliche Abreden einschließlich der Abbedingungen dieses Schriftformerfordernisses bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

## 3. Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen

3.1 FITEC legt bei der Ausführung der erteilten Aufträge die vom Vertragspartner genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen, als richtig und vollständig zugrunde. FITEC ist nicht verpflichtet diese Unterlagen und Angaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Es sei denn, diese Verpflichtung ist ausdrücklich vertraglich übernommen. Für Fehler und Unklarheiten, die sich aus dem vom Vertragspartner eingereichten Unterlagen ergeben übernimmt FITEC keine Haftung.

3.2 FITEC behält sich vor, von den beigegebenen Unterlagen, Angaben und Unterlagen geringfügig abzuweichen, wenn die Gebrauchsfähigkeit der Vertragsleistung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## 4. Unterlagen und Gegenstände des Vertragspartners, Aufbewahrung

Falls der Vertragspartner FITEC Unterlagen für die Vertragsausführung übergibt, bewahrt FITEC diese für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Lieferzeit für Abholung durch den Vertragspartner auf. Während dieser Zeit hat FITEC nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach Ablauf von sechs Monaten und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ist FITEC berechtigt, die Unterlagen zu vernichten oder anderweitig über sie zu verfügen.

## 5. Versand, Gefahrentragung, Erfüllungsort

5.1 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von FITEC verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung zum Erfüllungsort hin erfolgt und welche Vertragspartei die Versandkosten trägt.

5.2 Ist die rechtzeitige Ablieferung der Vertragsleistung aus Gründen, welche FITEC nicht zu vertreten hat, unmöglich oder verweigert der Vertragspartner die Abnahme grundlos oder wünscht er eine spätere Lieferung, so kann FITEC die Vertragsleistung in Rechnung stellen und auf Gefahr des Vertragspartners gegen ein Lagergeld in Höhe von 2,5% des Netto-Rechnungsbetrages lagern.

5.3 Sofern der Vertragspartner es wünscht, wird FITEC die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

5.4 Bei Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage geht die Gefahr auf den Vertragspartner mit der Abnahme oder mit dem Tag der grundlosen Verweigerung der Abnahme über. Ingebrauchnahme gilt als Abnahme.

5.5 Erfüllungsort für jede Vertragsleistung sowie die Rücknahme von Transportverpackungen ist das Lager von FITEC.

## 6. Preise

6.1 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die von FITEC genannten Preise ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackung, Auf- und Abladen, Transport sowie Aufstellung und Mehrwertsteuer. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

6.2 FITEC hält sich an die vertraglich vereinbarten Preise für einen Zeitraum von vier Monaten nach Vertragsabschluss gebunden. Danach behält sich FITEC vor, Preisänderungen während der Lieferzeit an den Vertragspartner weiterzugeben. Als Preisänderungen gelten insbesondere Veränderungen bei Steuern, Abgaben, Rohstoffen und Arbeitslöhnen.

6.3 Ingenieurleistungen werden gesondert berechnet. Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zzgl. Reisekosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschläge.

6.4 Ist FITEC auf Wunsch des Kunden zu einem Umtausch bereit, ist FITEC berechtigt, die angefallenen Kosten zu berechnen, mindestens jedoch den Betrag der infolge Alterung und Benutzung eingetretenen Wertminderung zzgl. 10 % des vereinbarten Preises des ursprünglich vereinbarten Liefergegenstandes zur Abgeltung des durch den Umtausch bei FITEC entstandenen Aufwands.

## 7. Zahlungen und Aufrechnung

7.1 Die erste Hälfte des für die Vertragsleistung vereinbarten Preises wird bei Auftragsbestätigung, die zweite Hälfte bei Meldung der Fertigstellung durch FITEC oder bei Versand zu Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

7.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Lieferungen von Maschinen innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung zur Zahlung fällig, Ersatzteile innerhalb von 30 Tagen und Dienstleistungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

7.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind die Forderungen von FITEC mit 8,0 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7.4 Der Vertragspartner kann gegen Forderungen von FITEC nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Die Abtretung von Ansprüchen gegen FITEC ist ausgeschlossen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Vertragsleistung bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Preises und sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von FITEC („Vorbehaltsware“). Dies gilt auch bis zum Ausgleich der jeweiligen Saldoforderung aus laufender Rechnung (Kontokorrent), die FITEC gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber dem Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen.

8.2 Falls der Vertragspartner die Vorbehaltswaren mit anderen, nicht FITEC gehörenden Gegenständen verarbeitet, steht FITEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu. Die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

8.3 Bei der Verbindung und der Vermischung von beweglichen Sachen ist die Vorbehaltsware als Hauptsache im Sinne von §947 Abs. 2 BGB anzusehen.

8.4 Der Vertragspartner tritt sämtliche Ansprüche und Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware unwiderruflich und sicherheitsshalber an FITEC ab. FITEC verpflichtet sich im Gegenzug, auf Verlangen des Vertragspartners die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

8.5 FITEC ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Auf Verlangen von FITEC ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an FITEC zu unterrichten und FITEC die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

8.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragsleistung bis zum vollständigen Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und dies FITEC auf Anforderung nachzuweisen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.7 Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Eigentumsrecht von FITEC ist FITEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall hat FITEC das Recht, von ihr bereits bearbeitetes Material und etwaige noch nicht umgewandelte Materialbestände des Vertragspartners als Sicherheit für ihre noch bestehenden Forderungen solange zurückzubehalten, bis die Forderungen vollständig befriedigt sind.

## 9. Lieferzeit, Erfüllung

9.1 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Annahme des Auftrags durch FITEC und der Einigung über alle Einzelheiten des Auftrags. Sie gilt bei einer Vertragsleistung ohne Aufstellung oder Montage als eingehalten, wenn die Vertragsleistung innerhalb dieser

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
**Finsterwalder Umwelttechnik GmbH & Co. KG**  
Stand 09.08.2010

Lieferzeit das Lager von FITEC verlassen hat oder die Meldung über die Versandbereitschaft abgegeben worden ist.

9.2 Falls der Lieferzeitpunkt ohne Verschulden von FITEC oder in Fällen höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Feuer, Explosion, Streik oder Aussperrung bei FITEC oder seinen Lieferanten verzögert wird, ist FITEC berechtigt, die Lieferzeit angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; dies gilt auch dann, wenn sich FITEC mit seiner Vertragsleistung zu diesem Zeitpunkt in Verzug befindet oder wenn der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind in diesen Fällen bei leichter Fahrlässigkeit von FITEC ausgeschlossen.

9.3 Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten, so darf der Vertragspartner erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Ziffer 9.1 und 9.2 bleiben unberührt.

9.4 Wird auf Wunsch des Kunden der Versand verzögert, so kann FITEC entweder die tatsächlich angefallenen Lagerungs- und Wartungskosten oder eine Pauschale von 1/2 % des Rechnungsbetrags je Monat in Rechnung stellen; letzteres jedoch dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass FITEC kein oder nur geringer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Die Zahlungspflichten des Bestellers bleiben dadurch unberührt.

#### 10. Abnahme

Die werksvertragliche Abnahme der Vertragsleistung kann nach Wahl von FITEC bei FITEC oder beim Vertragspartner erfolgen. Von der Ausübung dieses Wahlrechts ist der Vertragspartner rechtzeitig, spätestens zusammen mit der Versand- oder Fertigstellungsmittteilung schriftlich zu informieren. Jede Vertragspartei trägt die eigenen mit der Abnahme verbundenen Kosten. Verweigert der Vertragspartner die Abnahme, obgleich die Vertragsleistung objektiv gebrauchsfähig ist, gilt die Vertragsleistung nach Ablauf einer von FITEC gesetzten Nachfrist als abgenommen.

#### 11. Gewährleistung, Haftung

11.1 Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nach §§ 377, 378 HGB nachgekommen ist und angelegliche Mängel schriftlich gerügt hat. Bei unberechtigten Mängelrügen ist der Vertragspartner gegenüber FITEC zum Ersatz der Kosten der Prüfung und der sonstigen damit zusammenhängenden Kosten (z. B. Fahrt- und Frachtkosten) verpflichtet.

11.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist FITEC nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in einer bis zu zweimaligen Nachbesserung oder Nachlieferung einer Mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

11.3 FITEC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit FITEC keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.4 FITEC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern FITEC schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.6 Eigenmächtige Nachbesserung des Kunden oder durch Dritte hat den Verlust aller Mängelansprüche gegenüber FITEC zur Folge. Die Kosten einer Nachbesserung durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von FITEC werden von FITEC nicht übernommen. Dies gilt in dringenden – insbesondere unaufschiebbaren – Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. In diesen Fällen ist FITEC unverzüglich zu verständigen und nur zum Ersatz der notwendigen Kosten verpflichtet.

11.7 Für vom Kunden geliefertes oder aufgrund von ihm vorgegebener Spezifikation beschafftes Material sowie für vom Kunden vorgegebene Konstruktionen leistet FITEC keine Gewähr.

11.8 Beim Verkauf gebrauchter Maschinen, Geräte oder Teile leistet FITEC keine Gewähr wegen etwaiger Sachmängel. FITEC sichert keine Eigenschaften zu und weist darauf hin, dass gebrauchte Maschinen und Teile vielfach – auch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit – nicht dieselben Eigenschaften haben wie neu hergestellte Maschinen und Teile.

11.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

#### 12. Sonstige Haftung

12.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 11 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

12.2 Soweit die Schadenersatzhaftung FITEC gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FITEC.

12.3 Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, und zwar hinsichtlich Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

#### 13. Schutzrechte

Hat FITEC nach Zeichnungen oder Modellen, Muster oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu leisten, so steht der Besteller dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt FITEC von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei und ersetzt FITEC den entstehenden Schaden sowie seine Kosten und Aufwendungen. Wird dem Besteller die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, so ist FITEC zur Einstellung der Arbeiten berechtigt. In diesem Falle kann FITEC vom Vertrag zurücktreten und Ersatz seines Schadens sowie seiner Kosten und Aufwendungen verlangen.

#### 14. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, weder Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – zu entfernen, noch ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von FITEC zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei FITEC bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe der Unterlizenzen ist nicht zulässig.

#### 15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Traunstein, soweit gesetzlich zulässig. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen FITEC und dem Vertragspartner gilt deutsches Recht als vereinbart, die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

#### 16. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

14.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

14.2 Durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden alle früher geltenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgehoben und ersetzt.